

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1841.

---

### N<sup>o</sup> 49.) Verordnung,

die Fortdauer der mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zoll- und Steuerverträge betreffend;

vom 26ten August 1841.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben mit den Staaten des größeren deutschen Zollvereines, ingleichen mit denen des engeren Steuerverbandes nicht allein wegen einer zwölfjährigen Verlängerung der diesfalls bestehenden, mit dem 31sten December 1842 zu Ende gehenden Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835, ingleichen vom 2ten Januar 1836, sondern auch, wegen der in Folge gemachter Erfahrungen und sonst eingetretener Verhältnisse nothwendig gewordenen Modificationen einzelner Bestimmungen in jenen Verträgen, Verhandlungen eröffnen lassen, durch welche der Abschluß beigesfügter Vereinigungen herbeigeführt worden ist, als:

- 1) unter A. der Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, d. d. Berlin den 8ten Mai 1841, ferner

als Beilage zu Artikel 4 desselben,

- 2) unter B. die Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Kunstreübenzuckers von gleichem Datum, in welcher Beziehung Wir durch Gesetz und Verordnung vom 12ten Juli dieses Jahres bereits das Erforderliche bestimmt haben,

und endlich

- 3) unter C. der Vertrag, die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse und die Fortsetzung der diesjährigen Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 betreffend, d. d. Berlin den 8ten Mai 1841.